

Mandanten-Information für Ärzte und Zahnärzte

Im Mai 2025

**Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,**

die **Umsatzsteuerbefreiung von Privatkliniken** steht weiterhin in der Diskussion und beschäftigt die Gerichte seit Jahren. Jetzt ist ein weiterer Mosaikstein hinzugekommen. Wir stellen Ihnen das Verfahren im zweiten Rechtsgang vor. Darüber hinaus beleuchten wir, warum mit einer Abschaffung des **Solidaritätszuschlags** nicht zu rechnen ist. Der **Steuertipp** befasst sich mit der Einordnung von **Edelmetallen** als Sachbezug.

Umsatzsteuerbefreiung

Privatklinik muss mit öffentlichen Krankenhäusern vergleichbar sein

Privatkrankenhäuser können sich nicht auf die Steuerfreiheit **nach europäischem Recht** berufen, wenn sie ihre Leistungen nicht unter Bedingungen erbringen, die mit denen öffentlicher Einrichtungen sozial vergleichbar sind. So lässt sich ein aktuelles Urteil des Finanzgerichts Niedersachsen (FG) zusammenfassen.

Im Urteilsfall waren Krankenhausleistungen strittig, die die Klägerin von 2009 bis 2012 erbracht hatte. Das Finanzamt versagte der Klägerin die Umsatzsteuerbefreiung, weil sie **kein zugelassenes Krankenhaus** war. Das FG setzte das Verfahren im Jahr 2020 aus und rief den Europäischen Gerichtshof (EuGH) an, der klarstellte (vgl. Ausgabe 07/22), dass für Privatkliniken ähnliche Rahmenbedingungen wie für öffentlich-rechtliche Kliniken gelten (z.B. Vergleichbarkeit der Tariffsätze und deren Berechnung).

Jetzt hat das FG die Aussagen des EuGH auf den konkreten Fall angewendet und die Klage abgewiesen. Eine Vergleichbarkeit mit öffentlichen Einrichtungen fehle, wenn für Krankenhausleistungen höhere Entgelte verlangt würden als die nach dem Krankenhausentgeltgesetz und dem Krankenhausfinanzierungsgesetz festgelegten „DRG-Fallpauschalen“ („DRG“ steht für „Diagnosis Related Group“). Eine Abrechnung nach tagesgleichen Pflegesätzen statt anhand der DRG-Fallpauschalen spreche ebenfalls gegen die **soziale Vergleichbarkeit**.

Darüber hinaus fehle es an der sozialen Vergleichbarkeit, wenn die Kosten der Krankenhausleistungen nicht durch das System der sozialen Sicherheit oder aufgrund von Vereinbarungen mit den Behörden eines EU-Mitgliedstaats übernommen würden.

In dieser Ausgabe

- ☑ **Umsatzsteuerbefreiung:** Privatklinik muss mit öffentlichen Krankenhäusern vergleichbar sein 1
- ☑ **Ergänzungsabgabe:** Verfassungsbeschwerde gegen Solidaritätszuschlag ist gescheitert 2
- ☑ **Erstattungsinsen:** Finanzämter weisen anhängige Einsprüche zurück 2
- ☑ **Außenprüfung:** Welche Rechte und Pflichten hat der geprüfte Steuerzahler? 2
- ☑ **Krankenkassenbonus:** Bescheinigung kann Sonderausgabenkürzung abwenden 3
- ☑ **50-€-Freigrenze:** Gehaltsumwandlung nach dem Geldkartenmodell ist nicht steuerbefreit 3
- ☑ **Vermietung:** Wann sind Einzahlungen in die Erhaltungsrücklage abziehbar? 4
- ☑ **Arzneimittel:** Gericht untersagt Werbung für Abnehmspritze ohne Arztkontakt 4
- ☑ **Steuertipp:** Gelten Edelmetalle als Sachbezug oder als Bargeld? 4

Hinweis: Ob und unter welchen Voraussetzungen sich eine Privatklinik unmittelbar auf das europäische Recht berufen kann, ist aufgrund einer Änderung des Umsatzsteuergesetzes nur noch bei vor 2020 ausgeführten Umsätzen relevant.

Das FG hat die Revision zugelassen, so dass in der Sache das letzte Wort möglicherweise noch nicht gesprochen ist.

Ergänzungsabgabe

Verfassungsbeschwerde gegen Solidaritätszuschlag ist gescheitert

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat eine Verfassungsbeschwerde gegen das Solidaritätszuschlaggesetz zurückgewiesen. Die Regelungen zum „Soli“ sind somit (immer noch) verfassungsgemäß. Das BVerfG geht davon aus, dass eine Ergänzungsabgabe (wie der Solidaritätszuschlag) einen aufgabenbezogenen finanziellen Mehrbedarf des Bundes voraussetzt. Diesen muss der Gesetzgeber allerdings nur in seinen Grundzügen umreißen. Im Fall des Solidaritätszuschlags ist dies der wiedervereinigungsbedingte **finanzielle Mehrbedarf** des Bundes.

Durch einen evidenten Wegfall des Mehrbedarfs wird eine Verpflichtung des Gesetzgebers begründet, die Abgabe aufzuheben oder ihre Voraussetzungen anzupassen. Insoweit trifft den Bundesgesetzgeber - bei einer wie hier länger andauernden Erhebung des Zuschlags - eine „**Beobachtungsobliegenheit**“. Ein offensichtlicher Wegfall des auf den Beitritt der seinerzeit neuen Länder zurückzuführenden finanziellen Mehrbedarfs des Bundes kann nach Ansicht des BVerfG auch heute (noch) nicht festgestellt werden. Eine Verpflichtung des Gesetzgebers zur Aufhebung des Solidaritätszuschlags bestand und besteht folglich nicht.

Erstattungsinsen

Finanzämter weisen anhängige Einsprüche zurück

Wenn Steuerzahler eine Steuererstattung vom Finanzamt erhalten, zahlt es ihnen zusätzlich Erstattungsinsen, sofern nach Ablauf des betreffenden Steuerjahres bereits mehr als 15 Monate verstrichen sind. Ab diesem Zeitpunkt verzinst sich der Erstattungsbetrag mit 1,8 % pro Jahr. Wer Erstattungsinsen erhält, muss diese im Jahr des Zuflusses als **Kapitaleinkünfte** (Erträge aus sonstigen Kapitalforderungen jeder Art) versteuern. In der Vergangenheit war in zahlreichen Gerichts-

verfahren darum gerungen worden, ob diese Besteuerung recht- bzw. verfassungsmäßig ist.

Sämtliche vor dem Bundesfinanzhof (BFH) und dem Bundesverfassungsgericht (BVerfG) geführten Verfahren sind zu Lasten der Steuerzahler ausgegangen. Daraufhin haben die obersten Finanzbehörden der Länder nun eine **Allgemeinverfügung** erlassen. Danach werden alle am 20.02.2025 anhängigen Einsprüche zurückgewiesen, mit denen ein Grundrechtsverstoß bei der Besteuerung von Erstattungsinsen geltend gemacht wurde. Auch am 20.02.2025 anhängige Anträge auf Aufhebung oder Änderung einer Festsetzung oder Feststellung außerhalb eines Einspruchs- oder Klageverfahrens werden zurückgewiesen.

Hinweis: Zu einer Allgemeinverfügung greift die Finanzverwaltung regelmäßig, um anhängige Masseneinsprüche und Massenanträge zu Rechtsfragen zurückzuweisen, die zwischenzeitlich vom Europäischen Gerichtshof, vom BVerfG oder vom BFH entschieden worden sind. Betroffene Einspruchsführer können gegen eine Allgemeinverfügung innerhalb eines Jahres vor dem Finanzgericht klagen.

Außenprüfung

Welche Rechte und Pflichten haben geprüfte Steuerzahler?

Wenn sich ein **Betriebsprüfer** ankündigt, werden Steuerzahler schnell nervös. Zur Beruhigung kann ein Gespräch mit uns beitragen, da wir schon eine Vielzahl solcher Prüfungen begleitet haben und daher die Rahmenbedingungen kennen. Auch hilft es, sich vorab mit den eigenen Rechten und Pflichten vertraut zu machen, die im Rahmen einer Außenprüfung bestehen. Das Bundesfinanzministerium hat hierzu einen Überblick gegeben. Die wichtigsten Punkte:

- **Prüfungsbeginn:** Wenn der Steuerzahler wichtige Gründe gegen den vorgesehenen Zeitpunkt der Prüfung hat, kann er eine Verschiebung beantragen.
- **Prüfungsablauf:** Steuerzahler können sachkundige Auskunftspersonen benennen, an die sich der Betriebsprüfer während der Prüfung wenden soll. Dem Prüfer sollte ein geeigneter Arbeitsplatz zur Verfügung gestellt werden.
- **Datenzugriff:** Werden Daten und Unterlagen elektronisch aufbewahrt, kann der Prüfer verlangen, dass ihm notwendige Hilfsmittel zum Lesen der Daten unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden. Sind aufzeichnungs- und aufbewahrungspflichtige Unterlagen mit Hilfe ei-

nes Datenverarbeitungssystems erstellt worden, hat der Prüfer das Recht, Einsicht in die gespeicherten Daten zu nehmen und das System zur Prüfung dieser Unterlagen zu nutzen (unmittelbarer Datenzugriff). Auf Anforderung müssen dem Prüfer die Daten in einem maschinell auswertbaren Format übertragen werden, zum Beispiel auf einem USB-Stick (Datenüberlassung). Daneben kann er verlangen, dass ihm die Daten maschinell ausgewertet zur Verfügung gestellt werden (mittelbarer Datenzugriff).

- **Informationsfluss:** Über alle bedeutsamen Prüfungsfeststellungen wird der Prüfer den Steuerzahler während der Außenprüfung unterrichten, es sei denn, Zweck und Ablauf der Prüfung werden dadurch beeinträchtigt.
- **Schlussbesprechung:** Wenn sich die Besteuerungsgrundlagen durch die Prüfung ändern, haben geprüfte Steuerzahler das Recht auf eine Schlussbesprechung. Sie erhalten dabei Gelegenheit, einzelne Prüfungsfeststellungen nochmals zusammenfassend zu erörtern.
- **Prüfungsbericht:** Über das Ergebnis der Außenprüfung ergeht bei Änderung der Besteuerungsgrundlagen ein schriftlicher oder elektronischer Prüfungsbericht, der dem geprüften Steuerzahler auf Antrag vor der Auswertung übersandt wird. Einsprüche können später nur gegen die geänderten Steuer- und Feststellungsbescheide eingelegt werden.

Krankenkassenbonus

Bescheinigung kann Sonderausgabenkürzung abwenden

Viele Krankenkassen bieten **Bonusprogramme** an, mit denen sie gesundheitsbewusstes Verhalten ihrer Versicherten finanziell belohnen - der Bonus kann 150 € im Jahr oder sogar mehr betragen. Wer zum Beispiel an Vorsorgeuntersuchungen teilnimmt, Sport- oder Ernährungsprogramme nutzt, Mitglied im Fitnessstudio ist oder sich impfen lässt, wird mit Sach- oder Geldprämien belohnt. Steuerlich gesehen sind solche Bonuszahlungen aber nur bis zu 150 € unbeachtlich. Erhält der Versicherte mehr, muss er dem Finanzamt unter Umständen darlegen, dass es sich um reine Bonusleistungen handelt - und nicht um eine Beitragsrückerstattung, die den Sonderausgabenabzug mindert.

Zum Hintergrund: Das Bundesfinanzministerium hatte Ende 2021 festgelegt, dass Zahlungen aus Bonusprogrammen der Krankenkassen bis zu 150 € nicht als Beitragsrückerstattungen gelten und somit nicht die abziehbaren Sonderausgaben min-

dern. Die Verwaltungsregelung galt zunächst nur bis zum 31.12.2024, wurde aber mittlerweile gesetzlich festgeschrieben und gilt dauerhaft. Beträgt eine Bonuszahlung mehr als 150 €, mindert der darüber hinausgehende Betrag also direkt den Sonderausgabenabzug, da das Finanzamt von einer **Beitragsrückerstattung** ausgeht. Das kann der Steuerzahler aber verhindern, indem er seine Krankenkasse um eine Bescheinigung bittet. Darin sollte bestätigt werden, dass

- die über 150 € hinausgehenden Bonuszahlungen auf Gesundheitsmaßnahmen entfallen, die nicht im Basisversicherungsschutz enthalten sind oder der Förderung gesundheitsbewussten Verhaltens dienen, und
- diese Leistungen von der versicherten Person privat finanziert wurden.

Dank einer solchen Bescheinigung bleibt die Bonuszahlung also steuerlich außen vor und mindert nicht die Höhe der Sonderausgaben.

50-€-Freigrenze

Gehaltsumwandlung nach dem Geldkartenmodell ist nicht steuerbefreit

Sachbezüge sind mit dem ortsüblichen Endpreis am Abgabeort zu bewerten. Sie bleiben bei der Besteuerung außer Ansatz, wenn die sich nach Anrechnung der vom Arbeitnehmer gezahlten Entgelte ergebenden Vorteile insgesamt 50 € im Monat nicht übersteigen. Für Gutscheine und Geldkarten gilt dies jedoch nur dann, wenn sie zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden.

Zur Anwendung der seit 2020 geltenden Rechtslage hat das Finanzgericht Rheinland-Pfalz Folgendes klargestellt: Eine Gehaltsumwandlung im Rahmen eines Geldkartenmodells erfüllt das „**Zusätzlichkeitserfordernis**“ nicht, wenn der Arbeitslohn zugunsten der monatlichen Aufladungen auf die Geldkarte reduziert wird. Lohnsteuer und Einkommensteuer sind im Hinblick auf die Einhaltung des „Zusätzlichkeitserfordernisses“ einheitlich zu betrachten. Der Arbeitgeber muss rückwirkende Gesetzesänderungen beim Lohnsteuerabzug berücksichtigen.

Die Definition des „Zusätzlichkeitserfordernisses“ im Zuge des Jahressteuergesetzes 2021 stellt eine zulässige unechte Rückwirkung dar. Denn das Gesetz wird auf einen noch nicht abgeschlossenen Veranlagungszeitraum angewendet. Das Interesse des Gesetzgebers an der Klarstellung der steuerlichen Voraussetzungen für Sachbezüge überwiege den **Vertrauensschutz** auf eine unveränderte Fortgeltung der früheren Rechtslage.

Hinweis: Aufgrund der eingelegten Revision liegt der Streitfall dem Bundesfinanzhof zur abschließenden Beurteilung vor.

Vermietung

Wann sind Einzahlungen in die Erhaltungsrücklage abziehbar?

Zahlen Vermieter einer Wohnung in die Erhaltungsrücklage der Eigentümergemeinschaft (z.B. über das monatliche Hausgeld) ein, dürfen sie diese Zahlung zum Einzahlungszeitpunkt noch nicht als **Werbungskosten** absetzen. Das hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden. Abziehbare Werbungskosten liegen demnach erst vor, wenn Erhaltungsaufwendungen aus der Rücklage finanziert werden - steuerlich maßgeblich ist also der Zeitpunkt der Mittelentnahme.

Geklagt hatten Vermieter mehrerer Eigentumswohnungen, die ihre Beiträge zur Erhaltungsrücklage bereits **bei Einzahlung** von der Steuer absetzen wollten. Der BFH räumte zwar ein, dass die Vermieter nach der Einzahlung nicht mehr auf ihren Anteil zugreifen können, da das Geld fortan ausschließlich der Wohnungseigentümergemeinschaft gehört. Auslösendes Moment dieser Einzahlung sei aber nicht die Vermietung, sondern die rechtliche Pflicht jedes Wohnungseigentümers, am Aufbau und an der Aufrechterhaltung einer angemessenen Rücklage für die Erhaltung des Gemeinschaftseigentums mitzuwirken.

Ein Zusammenhang mit der Vermietung entsteht erst, wenn die Gemeinschaft die angesammelten **Mittel** für Erhaltungsmaßnahmen **verausgabt**. Erst zu diesem Zeitpunkt kommen die Mittel der Immobilie zugute. Auch die Reform des Wohnungseigentumsgesetzes im Jahr 2020, durch die der Wohnungseigentümergemeinschaft die volle Rechtsfähigkeit zuerkannt wurde, verlegt den Zeitpunkt des Werbungskostenabzugs für Zahlungen in die Erhaltungsrücklage nicht vor.

Arzneimittel

Gericht untersagt Werbung für Abnehmspritze ohne Arztkontakt

Das Landgericht München I (LG) hat einer in den Niederlanden ansässigen Online-Apotheke die Werbung für die „Abnehmspritze“ untersagt. Im Urteilsfall bewarb die Online-Apotheke eine Behandlungsmethode, bei der mittels eines einfachen Fragebogens der Bedarf zur Verschreibung eines Abnehmpräparats festgestellt werden sollte. Eine Apothekenkammer kritisierte dieses Vorge-

hen, da aufgrund der ausschließlich telefonischen bzw. schriftlichen Überprüfung der **persönliche Arztkontakt** fehle. Dies widerspreche den anerkannten fachlichen Standards für die Diagnose und Behandlung von Adipositas.

Das LG stützte sein Urteil auf die **Warnhinweise** der Online-Apotheke. Darin wurden zahlreiche Nebenwirkungen und die Möglichkeit, die Behandlung bei einem Gewichtsverlust von weniger als 5 % innerhalb von drei Monaten abubrechen, hervorgehoben. Das Gericht betonte ferner, dass eine erfolgreiche Therapie eine regelmäßige Nachsorge und Überwachung voraussetzt, was bei einer Fernbehandlung ohne persönlichen Arztkontakt nicht gewährleistet werden kann. Zudem erfordern die Patientenleitlinien der Deutschen Adipositasgesellschaft umfangreiche Untersuchungen (z.B. Blut- und Urintests), die im Rahmen einer reinen Fernbehandlung nicht durchgeführt werden können. Entscheidend war auch, dass es sich nicht primär um die Bewerbung einer medizinischen Behandlung, sondern um den Absatz von Medikamenten handelte.

Steuertipp

Gelten Edelmetalle als Sachbezug oder als Bargeld?

Die Inanspruchnahme der monatlichen **Sachbezugsfreigrenze** von 50 € und die Möglichkeit einer Pauschalbesteuerung mit 30 % setzen voraus, dass die Zuwendung des Arbeitgebers an den Arbeitnehmer ein Sachbezug und keine Geldleistung ist. Kein Sachbezug, sondern eine Geldleistung liegt vor, wenn der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber ein in Deutschland gültiges gesetzliches Zahlungsmittel oder Zahlungen in einer gängigen, frei konvertiblen und in Deutschland handelbaren ausländischen Währung erhält.

In der Praxis herrscht Unsicherheit, wie Edelmetalle in diesem Zusammenhang zu qualifizieren sind. Laut Finanzverwaltung handelt es sich bei Edelmetallen nicht um in Deutschland gültige **gesetzliche Zahlungsmittel**. Unter anderem mit Silber und Gold sind „Barzahlungen“ nicht möglich. Somit handelt es sich bei der Hingabe von Silber, Gold oder Platin nicht um Geldleistungen, sondern um Sachbezüge. Entsprechendes gilt für die Einräumung von Bruchteils- bzw. von Miteigentumsanteilen an derartigen Metallen.

Mit freundlichen Grüßen